

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten  
Des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel

6. August 2008

**Entwurf eines Verwaltungsabkommens zwischen Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Erarbeitung der Lärmkarten zur Festsetzung von Lärmschutzbereichen nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm für den Flughafen Hamburg**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die o.a. Vorlage des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Klaus Schlie

Anlage: -1-

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |  
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Unser Zeichen: /  
Unsere Nachricht vom: /

**Der Minister**  
Telefon: 0431 988-7205  
Telefax: 0431 988-7209

über  
Finanzministerium des Landes Schl.-H.  
- VI 121 -  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

21. Juni 2008

**Entwurf eines Verwaltungsabkommens zwischen Schleswig-Holstein und der Freien  
und Hansestadt Hamburg über die Erarbeitung der Lärmkarten zur Festsetzung von  
Lärmschutzbereichen nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm für den  
Flughafen Hamburg**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

den beiliegenden Entwurf eines Verwaltungsabkommens übersende ich Ihnen gemäß  
Haushaltsführungserlass 2007 vom 19. Dezember 2006 und der Empfehlung des Wissen-  
schaftlichen Dienstes des Landtages (Umdruck 16/1939 vom 30. März 2007) mit der Bitte  
um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian von Boetticher

Anlage  
Verwaltungsabkommen

## **Verwaltungsabkommen**

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser  
vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und  
den Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

und

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Senatorin für  
Stadtentwicklung und Umwelt

- im Folgenden Vertragsparteien -

**über die Erarbeitung der Lärmkarten  
zur Festsetzung von Lärmschutzbereichen  
nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm  
für den Flughafen Hamburg**

## **§ 1 Gegenstand**

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren die gemeinsame Erarbeitung der Lärmkarten zur Festsetzung von Lärmschutzbereichen nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) für den Verkehrsflughafen Hamburg.
- (2) Das Verwaltungsabkommen regelt im Wesentlichen die Aufgaben der Vertragsparteien und die Kostenverteilung.
- (3) Die Lärmkarten sollen bis Ende 2008, spätestens nach Vorliegen des untergesetzlichen Regelwerks zum Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm erstellt werden.

## **§ 2 Aufgabenverteilung**

- (1) Die Datenerhebung erfolgt durch den Betreiber des Verkehrsflughafens Hamburg.
- (2) Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) der Hansestadt Hamburg veranlasst die gemeinsame Überprüfung der vom Flughafenbetreiber vorgelegten Daten durch die zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein.
- (3) Die BSU gibt die Daten nach Überprüfung durch die zuständigen Behörden der Länder frei und veranlasst die Erstellung der Lärmkarten.
- (4) Das Land Schleswig-Holstein verpflichtet sich, für die zu kartierenden Bereiche auf dem Gebiet Schleswig-Holsteins die notwendigen Kartengrundlagen (z.B. Deutsche Grundkarte 1:5000 einschließlich Geländemodell mit Darstellung der Gebäude im shape-Format) der BSU für die Erstellung der Lärmkarten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die BSU übergibt der zuständigen Stelle des Landes Schleswig-Holstein die Lärmkarte und die dazugehörigen Daten in der Form, dass das Land Schleswig-Holstein sie für das weitere Verordnungsgebungsverfahren zur Festsetzung der Lärmschutzbereiche verwenden und gegebenenfalls weiteren Anforderungen anpassen kann.
- (6) Die zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein stimmen die Festsetzung der Lärmschutzbereiche an der Landesgrenze miteinander ab.

### § 3 Finanzierung

- (1) Alle Kosten (inkl. MWSt.), die im Rahmen der Erarbeitung der Lärmkarten zur Festsetzung des Lärmschutzbereichs für das nördlich des Flughafens in Schleswig-Holstein liegende Gebiet (An- und Abflugrichtung 15/33) anfallen, trägt jedes Land zur Hälfte.
- (2) Personal- und Sachkosten, die bei den Dienststellen der Länder anfallen, tragen die jeweiligen Länder selbst.

### § 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Das Verwaltungsabkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragsparteien können das Abkommen schriftlich mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- (3) Änderungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Kiel,.....

Hamburg,.....

Für das Land Schleswig-Holstein

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Ministerpräsidenten

.....  
Minister für Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume

.....  
Senatorin für Stadtentwicklung und  
Umwelt

und

.....  
Minister für Wissenschaft,  
Wirtschaft und Verkehr